

Vorlage Nr. 15/499

öffentlich

Datum: 20.08.2021
Dienststelle: Fachbereich 71
Bearbeitung: Herr Bräuning

Sozialausschuss	07.09.2021	Kenntnis
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

Haushaltentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023

Kenntnisnahme:

Die Vorlage 15/499 zum Haushaltsentwurf des Dezernates Soziales für die Jahre 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung:

Mit Vorlage Nr. 15/499 wird dem Sozialausschuss der Haushalt der Jahre 2022/2023 des Dezernates 7 für die Produktgruppen PG 016, PG 017, PG 087 bis PG 090 (Produktbereich 05) und PG 065 (Produktbereich 07) erläutert.

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2023 3,142 Milliarden Euro.

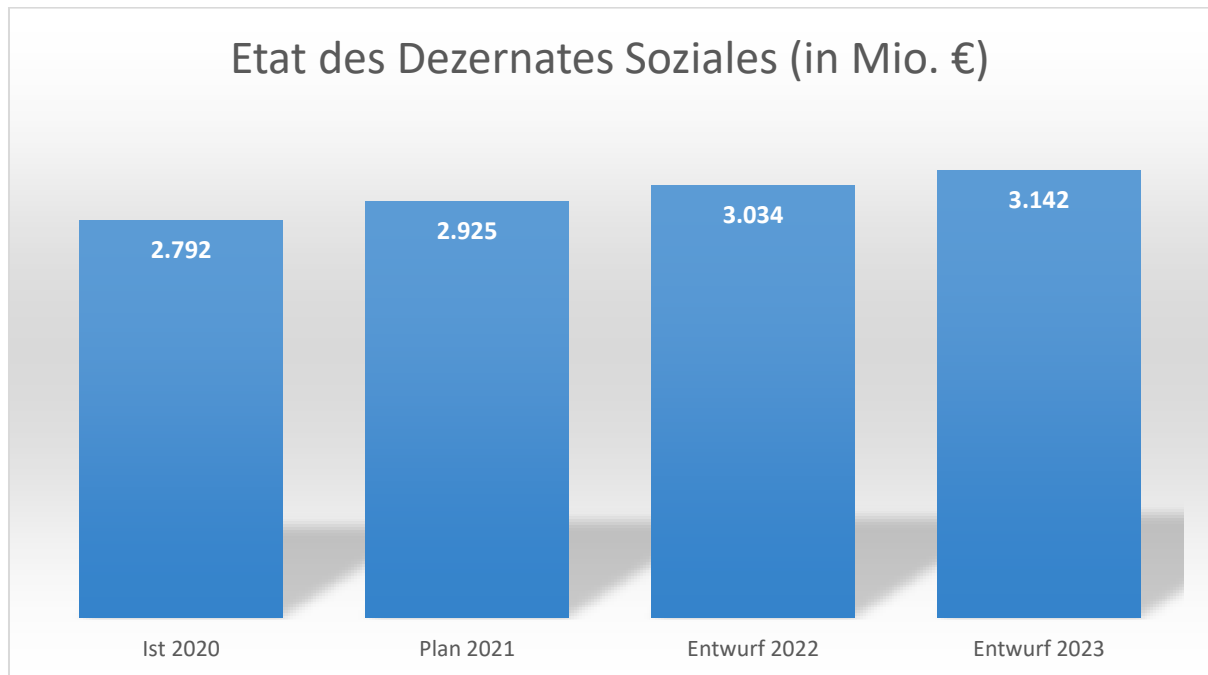
Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 hat der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit rund 150 Millionen Euro. Nur unter Einhaltung dieses Konsolidierungsprogrammes kann der Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren gelingen.

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW stehen dabei im Fokus der Haushaltsjahre 2022/2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Der LVR verfolgt hier insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen.
- b) Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf.
- c) Für die ambulanten Leistungen des „Betreuten Wohnens“ sind die Stellschrauben nur dem Grunde nach angelegt, so dass hier Spielraum für den LVR besteht, eigene Vorstellungen an Qualität und Leistungserbringung zu formulieren und dann zu verhandeln.

Begründung zur Vorlage Nr. 15/499:

1. Übersicht über die finanzielle Entwicklung



Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2022 3,034 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2023 3,142 Milliarden Euro. Zum Haushaltsplan 2021 erhöht sich das Budget 2022 folglich um etwas mehr als 3,5 %. Auch in den Folgejahren wurde lediglich eine Kostensteigerung von rund 3,5 % angenommen. Bundesweit sind die Kosten der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren laut DESTATIS wie folgt gestiegen:

Steigerung	2016	2017	2018	2019
in %	5,2	4,4	5,3	6,7

Absolut steigt das Budget jährlich um mehr als 100 Millionen Euro. Fast 50 Millionen Euro pro Jahr sind hier auf die Entgeltvereinbarung in der Eingliederungshilfe zum TVöD 2020 bis 2022 zurückzuführen, 20 Millionen Euro auf die weiterhin steigenden Fallzahlen im ambulant betreuten Wohnen sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Darüber hinaus steigen auch die Kosten in der Sozialhilfe, hier insbesondere bei der Hilfe zur Pflege und der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, deutlich an.

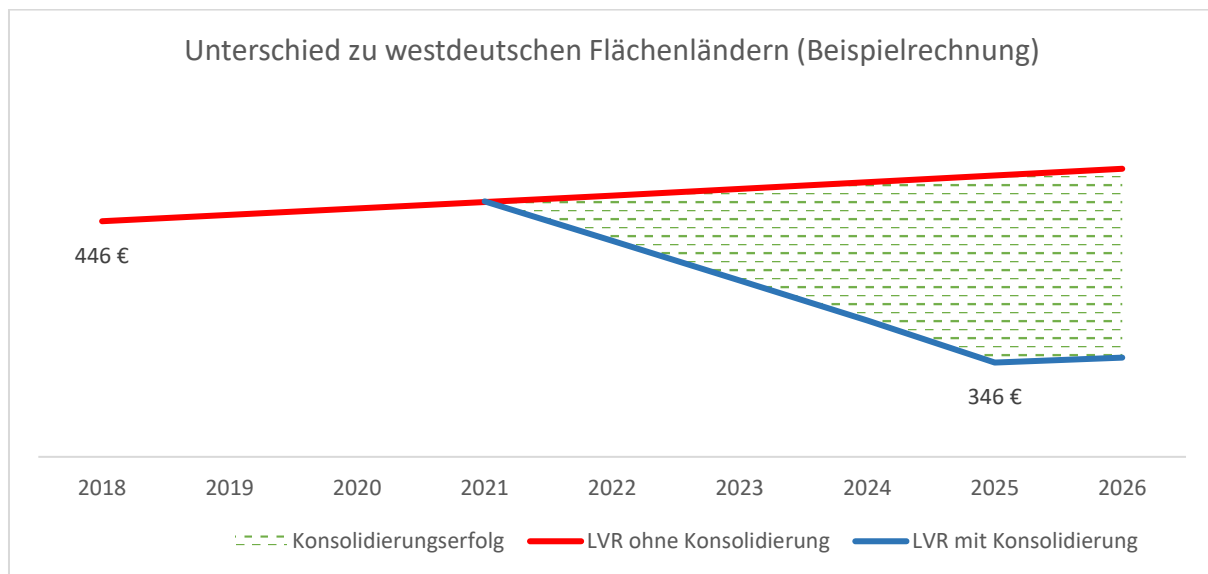
2. Konsolidierungsprogramm 2021 bis 2025

Bereits ab dem Haushaltsjahr 2021 hat der LVR ein neues Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. An diesem Konsolidierungsprogramm beteiligt sich das Dezernat Soziales für die Jahre 2021 bis 2025 mit rund 30 Mio. € pro Jahr, insgesamt mit ca. 150 Millionen Euro. Mittelfristig ist es das Ziel, die Fallkosten auf das Niveau der westdeutschen Flächenländer bzw. des LWL „abzusenken“, soweit keine besonderen Tatbestände höhere Entgelte rechtfertigen. Hierzu muss der Kostenanstieg in den nächsten Jahren auf diese Vergleichswerte hin gedämpft werden. Exemplarisch werden die erhofften Auswirkungen des Konsolidierungskurses anhand der Fallkosten im ambulant betreuten Wohnen dargestellt:

Der Kennzahlenvergleich der BAGüS weist für 2019 folgende Kosten pro Fall im ambulant betreuten Wohnen aus:

Kosten pro Fall	LVR	Westdeutsche Flächenländer
2019	10.585	10.139

Das Dezernat 7 setzt sich das Ziel, den Kostenanstieg hier pro Fall pro Jahr um 100 Euro zu dämpfen. Damit würde sich die heutige Differenz zwischen dem LVR und den westdeutschen Flächenländern um fast 25 % reduzieren. Der Konsolidierungserfolg läge bei rund 4 Millionen Euro pro Jahr.



Nur unter Einhaltung dieses Konsolidierungsprogrammes kann der Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren gelingen.

Die weitere Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum BTHG in NRW stehen dabei im Fokus der Haushaltsjahre 2022/2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung. Der LVR verfolgt hier insbesondere folgende Ziele:

- a) Die Implementierung des neuen Leistungssystems soll zu einem „Teilhabemehrwert“ für die Leistungsberechtigten führen.

Unter Teilhabemehrwert wird ein verbessertes Setting verstanden, das den Prinzipien von individueller Leistungserbringung, Personenzentrierung, Transparenz, verstärkten Einflussmöglichkeiten der Leistungsberechtigten bei der Bedarfserhebung sowie der Einbeziehung von Wünschen bezüglich Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung folgt. Im Kern geht es um die Verwirklichung von so viel Selbstbestimmung, wie es unter den Umständen der Eingliederungshilfe möglich ist. Der LVR kann dies durch verbesserte Steuerung innerhalb der Bedarfserhebung und eine differenziertere Leistungsfeststellung und -erbringung ermöglichen. Dabei steht der Aspekt der qualitativ hochwertigen Leistungserbringung im Vordergrund, der insbesondere auch bei der Abgrenzung von Pflegeleistungen und Eingliederungshilfeleistungen zu beachten ist. Entscheidend ist, dass der Leistungsberechtigte die Leistung in der Qualität erhält, die der jeweiligen Leistungsart entspricht. Der Prüfung der Qualität sowie einer Wirkungs- und Wirksamkeitskontrolle kommen bei der Feststellung des Teilhabemehrwertes ein besonderer Stellenwert zu.

- b) Die Leistungen u.a. der sozialen Teilhabe werden heute schon auskömmlich finanziert, so dass eine Umstellung auf die neue Leistungssystematik nicht zwangsläufig zu Mehrkosten führen muss und darf.

Ziel ist eine Umverteilung der Kostenbestandteile dahingehend, dass die Leistungen passgenauer und im Sinne der bedarfsgerechten Leistungserbringung verwendet werden und nicht pauschal der Kostendeckung des Leistungserbringers dienen. Durch das neue Leistungssystem entsteht mehr Transparenz in der Kostenstruktur der Leistungserbringer; Kosten können exakter den Modulen bzw. den Assistenzleistungen zugeordnet werden. Das neue Leistungssystem nimmt Abschied vom „Gießkannenprinzip“ der pauschalierten Entgelte. Insbesondere tatsächlich vorgehaltenes Personal ist überprüfbar darzustellen und so wird ein evtl. Gap zwischen bedarfsgerecht finanziertem Personal und tatsächlich vorgehaltenem Personal deutlich. Anzuerkennende Sachkosten müssen einen direkten Bezug zur Leistung haben und werden nicht pauschal im Stundensatz eingepreist. Eine stärkere Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifwerke der Leistungserbringer ist möglich, so dass z.B. der TVöD nur noch Anwendung findet, wenn der Leistungserbringer nachweisbar diesem Tarif unterworfen ist.

- c) BeWo-Leistungen differenziert finanzieren

Für die ambulanten Leistungen des „Betreuten Wohnens“ sind die Stellschrauben nur dem Grunde nach angelegt, so dass hier Spielraum für den LVR besteht, eigene Vorstellungen an Qualität und Leistungserbringung zu formulieren und dann zu verhandeln. Dies gilt z.B. für die Tariffrequenzierung, die Einzelheiten zu Orga- und Fachmodul oder die Quote der eingesetzten Fachkräfte (FH/ 3-jährige Ausbildung) für die Assistenz. Kürzungen bei der Bedarfserhebung sind auf jeden Fall zu vermeiden.

Alle diese neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Leistungen der neu und personenzentriert ausgerichteten Eingliederungshilfe passgenau und bedarfsdeckend erbracht werden. Gleichzeitig soll die Steuerungskompetenz der Träger der Eingliederungshilfe gestärkt werden, um bestehenden Ausgabendynamiken entgegenzuwirken und keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen sowie die Qualitätssicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Sowohl die Erwartungen an das BTHG seitens des Bundesgesetzgebers (Dämpfung Ausgabendynamik durch gestärkte Steuerungskompetenz), als auch die Ziele des LVR zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX betonen also Fragen der Finanzierung, die in

Zeiten einer notwendigen Konsolidierung in einem Spannungsfeld zu den übergeordneten Zielen, vor allem der Stärkung der Personenzentrierung in der Leistungserbringung und damit dem gewünschten Teilhabemehrwert stehen.

3. Produktgruppenstruktur des Dezernates Soziales

Mit Inkrafttreten der 2. Stufe des Bundesteilhabegesetzes 2020 und dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII war eine Neustrukturierung des Etats notwendig. Bei der Gliederung wurde darauf geachtet, die Transparenz für externe Adressaten zu erhöhen. So haben die beiden Landschaftsverbände in mehreren Sitzungen ihre Haushalte harmonisiert, um eine bessere Vergleichbarkeit herzustellen. Die Struktur folgt im Wesentlichen den Gesetzssystematiken. Zudem werden die Verwaltungskosten zentral in einer Produktgruppe ausgewiesen.

Der Etat des Dezernates Soziales teilt sich 2022/2023 wie folgt auf:

PG 016 "Verwaltung des Dezernates Soziales"

- Personalkosten
- IT-Aufwendungen
- Kosten für Veranstaltungen, Dienstreisen, Fortbildungen

PG 017 "Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase"

- 017.07 "Ambulant betreutes Wohnen"
- 017.08 "Stationäres Wohnen"

PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

- PG 065 "Durchführung des Altenpflegegesetzes"

PG 087 "SGB IX: Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien"

- 087.01 "Medizinische Rehabilitation"
- 087.02 "Teilhabe am Arbeitsleben"
- 087.03 "Teilhabe an Bildung"
- 087.04 "Leistungen zur sozialen Teilhabe"

PG 088 "Leistungen nach dem SGB XII"

- 088.01 "Hilfen zur Gesundheit"
- 088.02 "Hilfe zur Pflege"
- 088.03 "Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten"
- 088.04 "Hilfe in anderen Lebenslagen"

PG 089 "Leistungen nach dem GHBG"

- 089.01 "Blindengeld"
- 089.02 "Hilfen für hochgradig Sehbehinderte"
- 089.03 "Hilfe für Gehörlose"

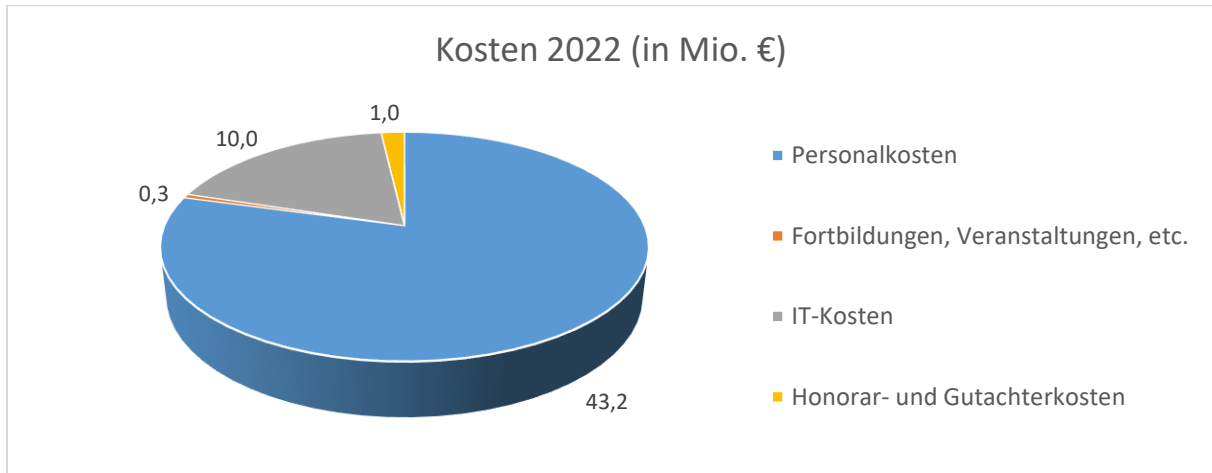
PG 090 "Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich"

- Diverse Angebote (z.B. KoKoBe, Zuverdienst, Urlaubsmaßnahmen)

4. Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

4.1. Verwaltung des Dezernates Soziales (PG 016)

Die Verwaltungskosten liegen bei rund 55 Millionen Euro jährlich. Die Verwaltungskosten machen somit weniger als 2 % des Gesamtbudgets des Dezernates Soziales aus. Die drittfinanzierten Modellprojekte TexLL und NePTun laufen in 2021 aus.



4.2. Durchführung des Altenpflegegesetzes (PG 065)

Mit Wirkung vom 01. Juli 2012 hatte das Land NRW ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung eingeführt und die Landschaftsverbände mit der Durchführung beauftragt.

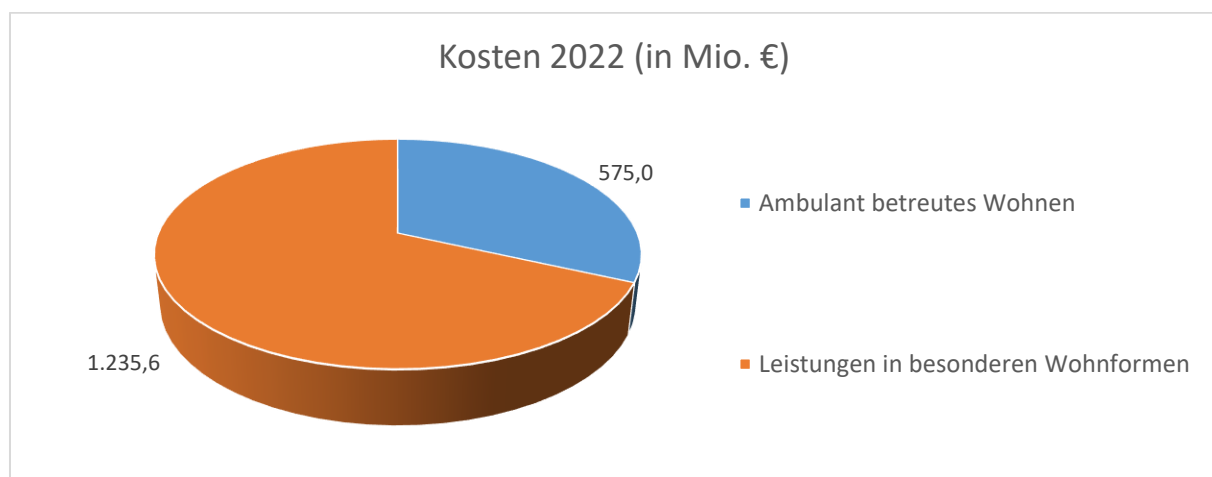
Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeberufereform in NRW wurde das Ausgleichsverfahren novelliert. Gleichzeitig wurde die Verwaltung dieses neuen Ausbildungsfonds ab dem 01.01.2020 der Bezirksregierung Münster übertragen. Somit sind die Landschaftsverbände nur noch für die Dauer der bestehenden Ausbildungsverhältnisse, längstens bis zum 31.12.2024, mit der Betreuung des „alten“ Altenpflegeausbildungsverfahrens betraut. Die Leistungen nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden bis dahin weiter in der PG 065 ausgewiesen.

Das positive Ergebnis der Produktgruppe von 0,2 Millionen Euro pro Jahr deckt die Overheadkosten für die Bearbeitung des Altenpflegeausbildungsausgleichsverfahrens, insbesondere Bürokosten oder Kosten der Administration des LVR.

4.3. Eingliederungshilfe zum Wohnen in der BTHG-Umstellungsphase (PG 017)

An die Umstellung I, der Trennung der Existenzsicherung von der Fachleistung, zum 01.01.2020 schließt sich die Umstellung II an. Bei dieser Umstellungsphase wird das neue, personenbezogene Finanzierungsmodell für die Leistungen der sozialen Teilhabe, welches im Landesrahmenvertrag ausgehandelt worden ist, in den „Echtbetrieb“ überführt. Das Finanzierungsmodell der sozialen Teilhabe sieht drei personenbezogene Module (Qualifizierte Assistenz, unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischen Charakter) und zwei strukturbezogene Finanzierungsmodule (Fachmodul und Orgamodul) vor. In der Umstellung II müssen dann der individuelle Bedarf an Assistenzleistungen für jede/n Leistungsberechtigte/n, die/der in einer besonderen Wohnform lebt, im Rahmen der Gesamtplanung ermittelt sowie die strukturbezogenen Module pro Einrichtung mit dem Leistungserbringer verhandelt werden. Hier ist mit einem längeren, mehrjährigen Umstellungsprozess zu rechnen.

In der PG 017 „Eingliederungshilfe zum Wohnen während der BTHG-Umstellungsphase“ werden entsprechend die Kosten der noch nicht umgestellten Angebote zum ambulanten Wohnen und in besonderen Wohnformen ausgewiesen.



017.07

Ambulant betreutes Wohnen

Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit an, beim LVR jährlich um ca. 1.250 auf rund 50.000 Menschen in 2023. Damit verbunden ist ein Kostenanstieg von rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Daneben steigen die Kosten auf Grund der Entgeltvereinbarung auf Basis des TVöD 2020 bis 2022 um mehr als 10 Millionen Euro pro Jahr.

Schwierig gestaltet sich bei Leistungen mit komplexen Hilfebedarfen die Unterscheidung des ambulanten Wohnens in der Eingliederungshilfe von der häuslichen Pflege. Wurden die ab dem 01.01.2020 von den Mitgliedskörperschaften übernommenen Fälle der ambulanten Hilfe zur Pflege zunächst als solche weiterbewilligt, so erfolgt sukzessive eine Neubegutachtung dieser Fälle, die häufig zu einer teilweisen Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe statt der häuslichen Pflege führt. Hier

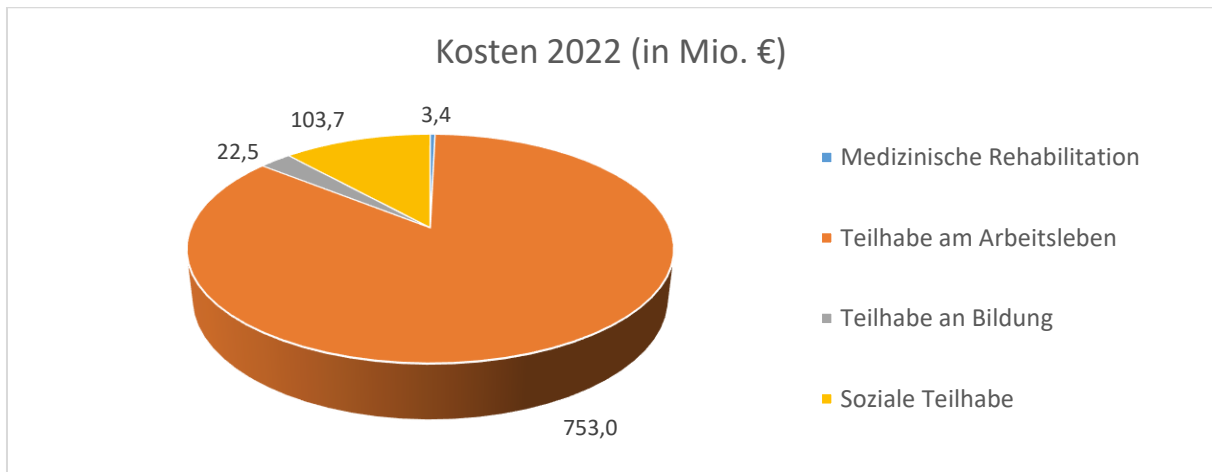
kann es zwischen den Produkten 017.07 und 088.02 zu Verschiebungen bis zum endgültigen Haushaltsbeschluss kommen.

017.08 Leistungen in besonderen Wohnformen

Den größten Einfluss auf die Kostenentwicklung hat die Entgeltvereinbarung in Anlehnung an den TVöD 2020 bis 2022. Die Kosten steigen hier jährlich um fast 25 Millionen Euro. Die Leistungen der Pflegeversicherung tragen mit 50 Millionen zur Refinanzierung der Leistungen in besonderen Wohnformen bei. Die pauschalierte Leistung von 266 Euro pro Monat (§43a SGB XI) deckt jedoch nur zu einem geringen Teil die hier tatsächlich anfallenden Pflegekosten. Um den tatsächlichen pflegerischen Bedarf ermitteln und darstellen zu können war der LVR in den Landesrahmenvereinbarungen bestrebt, Assistenzleistungen mit pflegerischem Charakter zukünftig separat auszuweisen und zu vergüten.

4.4. Eingliederungshilfe für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht oder in Pflegefamilien (PG 087)

Bis zur erfolgreichen Umstellung der Wohnangebote auf die neue Finanzierungssystematik stellen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben den größten Kostenblock in der PG 087 dar. Das Land beteiligt sich über das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) mit rund 45 Millionen Euro an den Investitionskosten in der Eingliederungshilfe.



087.01 Medizinische Rehabilitation

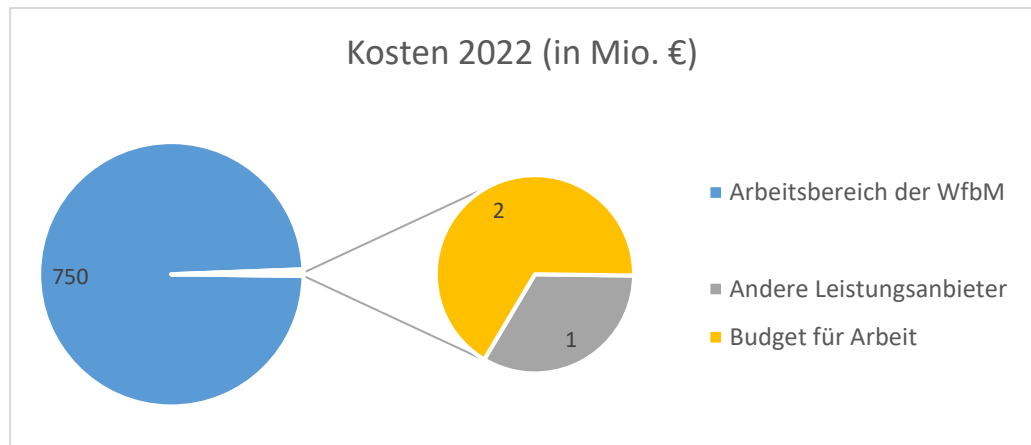
Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen nach § 109 (2) SGB IX den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Eine Leistungspflicht des LVR kommt nur in Betracht, falls keine Krankenversicherung oder unechte Mitgliedschaft nach § 264 SGB V besteht. Die Kosten belaufen sich auf 3,4 Millionen Euro pro Jahr.

087.03 Teilhabe an Bildung

Bis zur Beendigung der Schulausbildung sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe. Bei Kindern und Jugendlichen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht in einem Internat erhalten, liegt hiervon abweichend die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für diese Leistungen vor. Nach der Beendigung der Schulausbildung tragen die Landschaftsverbände die Kosten der Teilhabe an Bildung, z.B. für berufliche Weiterbildungen. Insgesamt liegen die Kosten für die Teilhabe an Bildung bei 22,5 Millionen Euro pro Jahr, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) reduzieren die Nettokosten um rund 6 Millionen Euro.

087.02 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Kosten für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben belaufen sich auf 753 Millionen Euro in 2022 bzw. 784 Millionen in 2023:



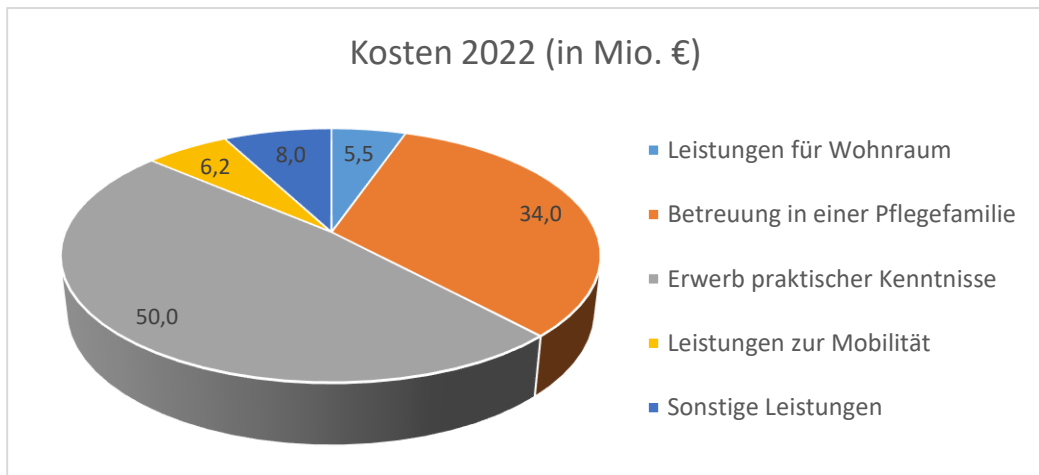
Das BTHG zielt darauf ab, die Anreize für Menschen mit Behinderungen auf persönlicher und institutioneller Ebene zu verbessern, eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. Dabei sollen vor allem den Menschen mit Behinderungen, die heute einen Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, Chancen außerhalb der Werkstatt eröffnet werden. Für diese Personengruppe sollen insbesondere durch „Andere Leistungsanbieter“ und das „Budget für Arbeit“ Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM geschaffen werden.

Den Arbeitsbereich einer WfbM besuchten rund 38.000 Menschen in 2020. Die Dynamik des Fallzahlenstiegs geht bundesweit zurück, so auch beim LVR: In den nächsten Jahren wird lediglich ein Anstieg von 200 Fällen pro Jahr prognostiziert, folglich liegt der Fallzahlenanstieg unter 1%.

Mit Verkündung des Teilhabestärkungsgesetzes am 09.06.2021 umfasst die Teilhabe am Arbeitsleben ab 2022 auch das Budget für Ausbildung für Menschen mit Behinderungen, die sich bereits im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters befinden. Im endgültigen Haushalt 2022/2023 wird das Budget für Ausbildung berücksichtigt.

087.04 Soziale Teilhabe

Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX werden bis zur Umstellung der Finanzierungssystematik in der PG 017 ausgewiesen. Die weiteren Leistungen der Sozialen Teilhabe liegen für 2022 und 2023 bei etwas mehr als 100 Millionen Euro:



160 Leistungserbringer, etwa ein Drittel aller Leistungserbringer mit Vergütungsvereinbarungen für besondere Wohnformen beim LVR, haben 2020 einen Antrag gestellt auf Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 113 Abs. 5 SGB IX. Diese sogenannte Existenzsicherung II finanziert der LVR als Fachleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Mit dem landeseinheitlichen Pflegefamiliengeld wird ab dem 01.01.2021 eine gleiche angemessene finanzielle Anerkennung für Pflegefamilien sichergestellt. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe setzen damit ein deutliches Signal der Wertschätzung und Beachtung in Richtung der Pflegefamilien. Auch soll mit dem Pflegefamiliengeld ein finanziell angemessener Anreiz geschaffen werden, um Pflegefamilien zu gewinnen, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu betreuen, damit diese in einem häuslichen, familiären Umfeld inklusiv aufwachsen können. Stationäre, kostenintensivere Leistungen sollen hierdurch vermieden werden. Das Pflegefamiliengeld setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen bzw. existenzsichernden Leistungen für das Kind bzw. den Jugendlichen je nach Alter in Höhe von 602 EUR bis zu 837 EUR, den Kosten der Erziehung nach zwei Sätzen in Höhe von 715 EUR oder 858 EUR, sowie einem einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 515 EUR, der den besonderen Umständen der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung trägt (s. Vorlage 15/193).

Zum Produkt „Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ zählen auch die bisherigen Leistungstypen 22 und 24, die „Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen“ sowie „tagesstrukturierende Maßnahmen in eigenständigen Organisationseinheiten“ zu den Leistungen des § 81 SGB IX.

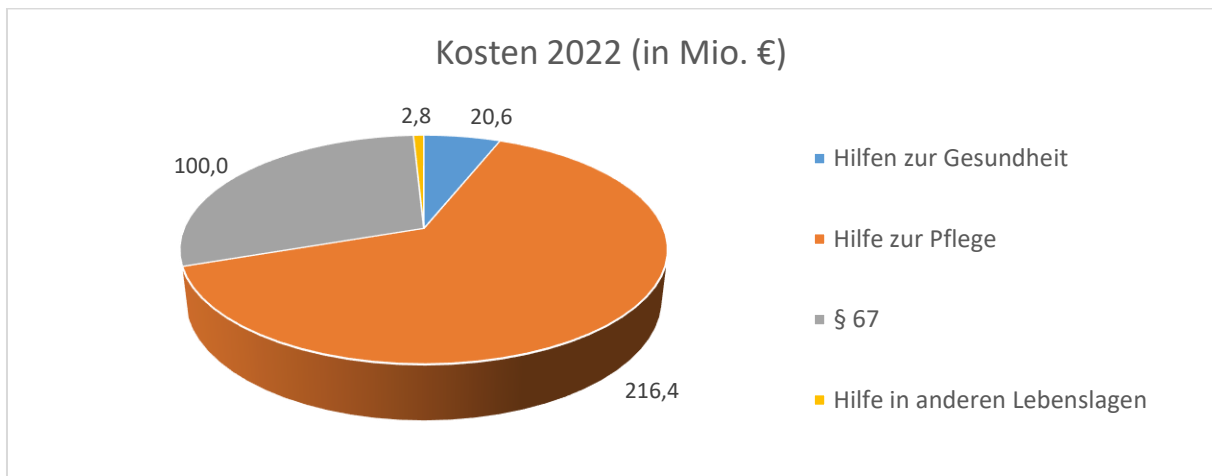
Die Landschaftsverbände sind seit 2020 im Rahmen der Leistungen zur Mobilität auch zuständig für die Behindertenfahrdienste vor Ort. Eine sachgerechte Organisation und Bewilligung dieser Beförderungsdienste unterliegt sehr stark den regionalen Gegebenheiten. So sind diese u.a. abhängig von den örtlichen Angeboten des ÖPNV, aber auch ggf. vorgehaltenen Angeboten im Rahmen der Daseinsvorsorge. Insbesondere die Ortsnähe spricht dafür, dass diese Beförderungsdienste auch weiterhin

auf der örtlichen Ebene organisiert und bearbeitet werden. Deshalb hat der LVR in Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften entschieden, hier von der Möglichkeit der Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte Gebrauch zu machen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Die Anträge auf Leistungen für ein Kraftfahrzeug werden auch weiterhin unmittelbar vom LVR bearbeitet.

Als Sonstige Leistung gilt ab 2022 auch das „Kurzzeitwohnen“. Das Kurzzeitwohnen bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung im Rahmen des Kurzzeitwohnens ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine unfreiwillige, „dauerhafte“, stationäre Betreuung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

4.5. Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (PG 088)

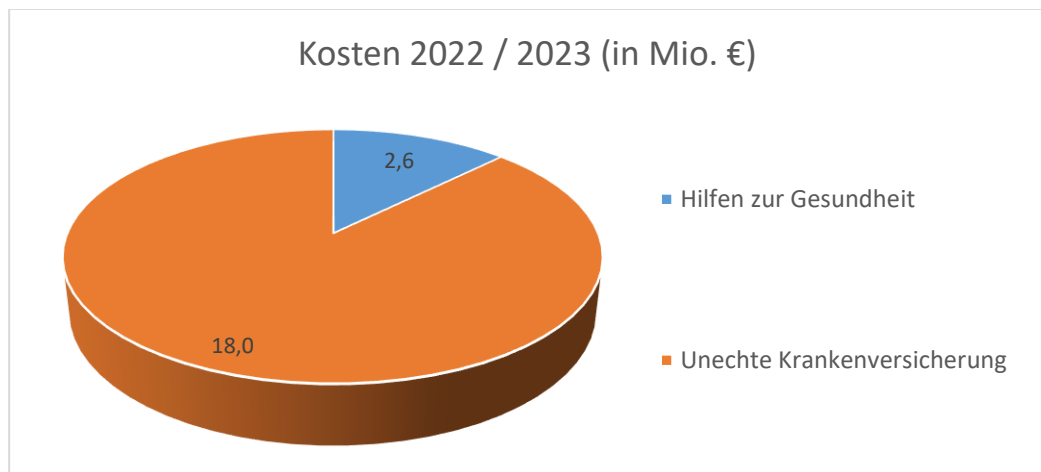
Die Kosten für Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch belaufen sich auf rund 342 Millionen Euro in 2022 bzw. 349 Millionen Euro in 2023.



Refinanziert werden die Leistungen unter anderem durch den Bund, der die Kosten der Grundsicherung von 25 Millionen Euro in den Einrichtungen der Hilfe zur Pflege bzw. der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erstattet.

088.01 Hilfen zur Gesundheit

Liegt keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung vor, erhalten Leistungsberechtigte entweder eine unechte Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 264 SGB V oder Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII.



088.02 Hilfe zur Pflege

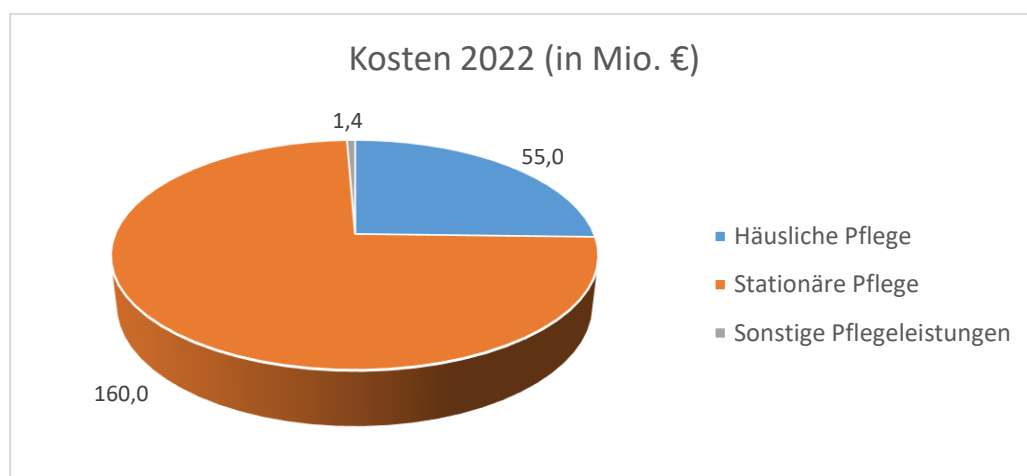
Bei der (teil)stationären Pflege besteht die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX, die das 65-jährige Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer voll- oder teilstationären Pflege bedürfen. Eine vor der Vollendung des 65.

Lebensjahres begründete Zuständigkeit besteht auch nach dem 65. Lebensjahres fort. Der LVR wird auch weiterhin auf Wunsch der Mitgliedskörperschaften diese für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Pflege heranziehen (s. Vorlage Nr. 14/3371). Um hier aber seiner vom Landesgesetzgeber mit der Zuständigkeitsregelung verbundenen (Steuerungs-)Aufgabe auch im Sinne der Leistungsberechtigten gerecht zu werden und in diesen Fällen eine ggf. vorhandene Möglichkeit zur Befähigung zur Teilhabe zielgerichtet zu fördern, behält der LVR sich die Bearbeitung von einzelnen Fallgestaltungen, z.B. bei jüngeren Leistungsberechtigten, vor.

Für die Leistungen der häuslichen Pflege sind die Landschaftsverbände nur dann zuständig, wenn gleichzeitig laufende Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Der LVR bearbeitet seit dem 01.01.2020 diese Fälle unmittelbar, hat hierzu einen Pflegefachdienst neu eingerichtet und zieht die Mitgliedskörperschaften nicht mehr heran.

Auf mögliche Verschiebungen zum endgültigen Haushalt zwischen den Produkten 017.07 „Ambulant betreutes Wohnen“ und der häuslichen Pflege (088.02.001) sei an dieser Stelle nochmals verwiesen.

Leistungen der Pflegeversicherung fließen mit 5 Millionen Euro in die Finanzierung der Hilfe zur Pflege ein, Kostenbeiträge oder Erstattungen andere Sozialhilfeträger belaufen sich auf rund 3 Millionen Euro pro anno.

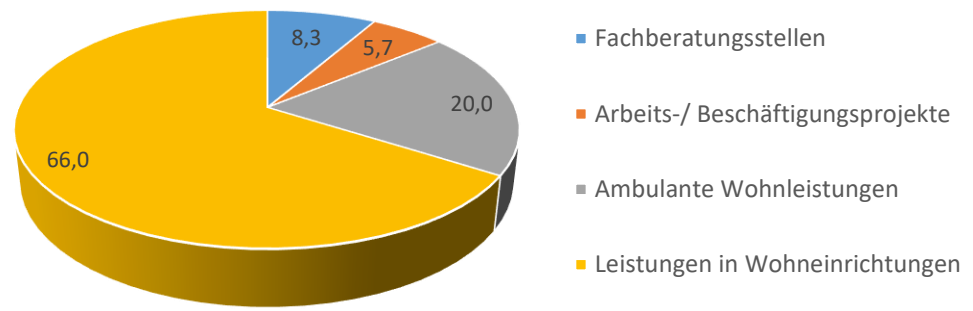


088.03

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Kosten für diese Leistungen liegen 2022 bei 100 Millionen Euro. Der Aufwendungsersatz von Leistungsberechtigten, die grundsätzlich über Einkommen und Vermögen verfügen, dämpft die Kosten jährlich um rund 8 Millionen Euro. In den letzten Haushaltsberatungen erhöhten sich diese Hilfen um jährlich 5,6 Millionen Euro, um die bestehenden Angebote um präventive Leistungen zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit ergänzen zu können sowie aktiv auf Leistungsanbieter zuzugehen, um die Wohnangebote für Frauen im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII auszuweiten.

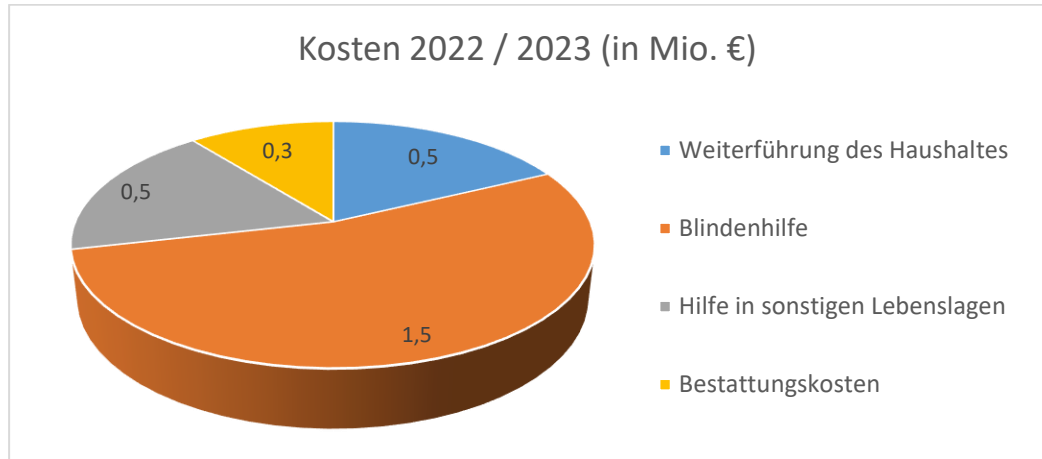
Kosten 2022 (in Mio. €)



088.04

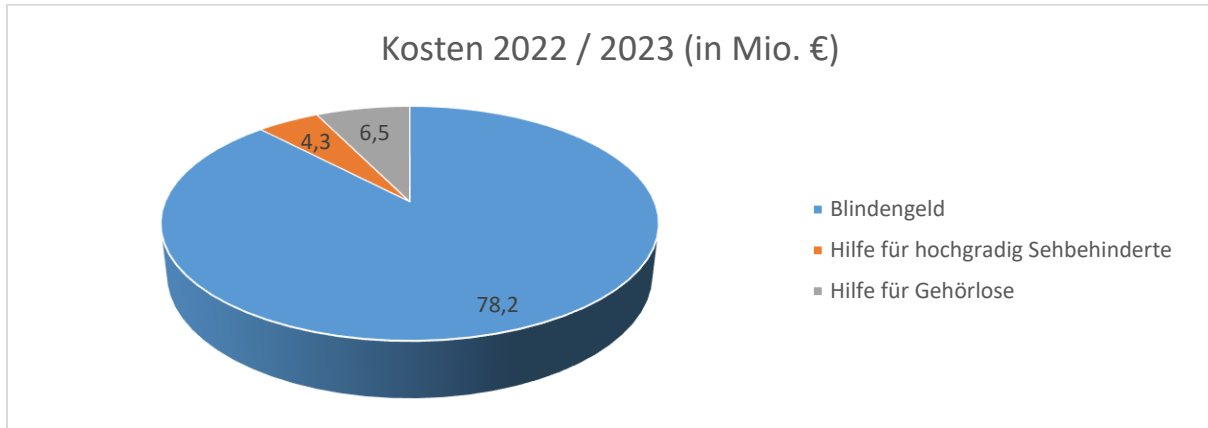
Hilfe in anderen Lebenslagen

Schließlich leistet die Sozialhilfe auch Unterstützung in weiteren belastenden Lebenslagen, die die oder der Leistungsberechtigte nicht allein bewältigen kann. Die Kosten der Hilfen in andere Lebenslagen belaufen sich sowohl in 2022 als auch 2023 auf 2,8 Millionen Euro:



4.6. Leistungen nach dem GHBG (PG 089)

Für Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) wurden im Haushaltentwurf 2022/2023 jährlich 89 Millionen etatisiert. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.



- 089.01 **Blindengeld**
Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten monatlich ein Blindengeld in Höhe von 765,43 Euro, Kinder und Jugendliche von 383,37 Euro, blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Höhe von 473 Euro. Bei einem Heimaufenthalt wird das Blindengeld gekürzt, wenn die Unterbringungskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, jedoch maximal um die Hälfte. Ob diese Regelung nach dem BTHG auch bei einer Unterbringung in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe gilt, wird derzeit vor dem Verwaltungsgericht Köln geklärt. Das finanzielle „Risiko“ liegt bei ca. 2,2 Millionen Euro pro anno.
- 089.02 **Hilfe für hochgradig Sehbehinderte**
Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.
- 089.03 **Hilfe für Gehörlose**
Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

4.7. Förderung innovativer Angebote im Sozialbereich (PG 090)

Der LVR sieht als moderner Leistungsträger seine Verantwortung, Impulse für die Weiterentwicklungen der Leistungen von Menschen mit Behinderungen zu geben und Innovationen hierzu zu fördern. Etwas mehr als 12 Millionen Euro p.a. stehen für folgende innovative Leistungen und Angebote 2022 und 2023 zur Verfügung:

- 090.01 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (090.01)
Die Förderung der 64 Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen wird jährlich indexbasiert analog der Rentensteigerung in den westdeutschen Flächenländern im Vorjahr angepasst und liegt derzeit bei 85.500 Euro pro Vollzeitstelle (s. Vorlage 14/3325). Die Kosten belaufen sich auf 5,7 Millionen Euro in 2022, die Sozial- und Kulturstiftung des LVR beteiligt sich mit rund 670.000 Euro jährlich.
- 090.02 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
Mit rund 1,5 Millionen Euro in 2022 fördert der LVR geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (s. Vorlage 14/2108).
- 090.03 Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen
Mit einem Betrag von 669.000 Euro im Jahr werden inklusive Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 09. November 2018 eine Weiterentwicklung der Förderung unter Berücksichtigung des Leitgedankens der UN-BRK beschlossen (Vorlage 14/2532/1).
- 090.04 Förderung des LVR-Institutes „Kompass“
Zweck des Institutes ist es, Betroffenen, deren Angehörigen, aber auch Einrichtungen der Behindertenhilfe in besonders schwierigen Situationen im Rahmen der Eingliederungshilfe für geistig behinderte Menschen Beratung anzubieten (s. Vorlage 12/4045/1). Dafür werden 700.000 jährlich in den Jahren 2022 bis 2026 etatisiert.
- 090.05 Inklusive Bauprojektförderung
Der LVR fördert seit 2019 Bauprojekte mit inklusivem Charakter. Mit Beschluss der Vorlage 14/4176 der Landschaftsversammlung vom 30.09.2020 wurden Satzung und Förderrichtlinien zur Inklusiven Bauprojektförderung um die Fördermöglichkeit technischer Ausstattung erweitert. Es werden insgesamt jährlich zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt, mit denen fehlende Eigenmittel der Projektträger kompensiert werden sollen.
- 090.06 Erprobung eines selbständigen Wohnens
Im Rahmen des Probewohnens soll der Schritt in eine selbstständige Wohnform für Menschen mit Behinderung, die bisher im Elternhaus oder aber auch in einer Wohneinrichtung lebten, erleichtert werden (s. Vorlage 13/1364/1). Im Haushalt werden dafür 50.000 € pro Jahr eingeplant.

- 090.07 Peer Counseling
Die Verwaltung hat am 25.08.2020 mit der Vorlage 14/4183 über den Stand der Peer-Beratung bei den KoKoBe berichtet. Die bestehenden zehn Standorte werden mit jeweils 40.000 Euro jährlich gefördert. Darüber hinaus stehen Mittel für Schulungen zur Verfügung. Das Beratungsangebot soll sukzessive ausgebaut werden.
- 090.08 Vermittlungsaufträge an den Integrationsfachdienst
Möchte eine Person, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX hat, das Budget für Arbeit bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in Anspruch nehmen, erfolgt ein Teilhabeplanverfahren durch den Träger der Eingliederungshilfe. Zur Bedarfsermittlung und Vorbereitung auf ein Budget für Arbeit erfolgt ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst (s. Vorlage 14/2065).
- 090.09 Sozialraumorientierte Stadtteilentwicklung
In drei Modellkommunen sollen innerhalb von drei Jahren praxistaugliche Verfahren und Instrumente entwickelt werden, die es dem LVR-Fallmanagement ermöglichen, auf der Basis der ICF-Umweltfaktoren fallübergreifend Barrieren zu erkennen, die der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen. Dafür stehen 250.000 € pro anno zur Verfügung.
- 090.11 Empfängnisverhütung ab dem 23. Lebensjahr
Der Sozialausschuss hat am 12.11.2019 beschlossen, dass der LVR die notwendigen Kosten für Kontrazeptiva für Bewohner*innen in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 als freiwillige Leistung der Hilfe zur Familienplanung auf der Grundlage der Vorlage Nr. 14/3715 übernimmt. Dies gilt auch für den Bereich des ambulant betreuten Wohnens auf Antrag im Einzelfall. Die Kosten belaufen sich auf ca. 50.000 € pro Jahr.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i